

Sicherstellung der Eignung von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen gem. § 72a SGB VIII

AEJ-Fachtag Kinderschutz
24.01.2012 - Hannover



*Bayerischer
Jugendring*

Einleitung

Bayerischer Jugendring
Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
Fon: 089/51458-0
Fax: 089/51458-88
www.bjr.de

Einleitung

- Inkrafttreten des BKiSchG zum 01.01.2012
- Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG
- Bisherige Regelung des § 72a SGB VIII (eingeführt durch das KICK)
- Aktuell: Umsetzungsarbeiten auf allen Ebenen

1. Hauptberufliche

§§ 72a Abs. 1 und 2

§ 72a Abs. 1 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein **Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1** des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Anmerkungen

- **Adressat** der Regelung: örtlicher öffentlicher Träger = örtlich zuständiges Jugendamt
- **Inhalt:** Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von erw. FZ von allen beschäftigten oder vermittelten Personen
 - Erw. FZ nach § 30 Abs.5 und § 30a BZRG
 - Regelmäßig = mind. 5-jähriger Turnus
 - Beschäftigt = Bestehen eines Arbeitsvertrages
 - Vermittelt = Personen, die JuHi-Empfänger durch des öT zur Erbringung von JuHi-Leistungen benannt/berufen werden (z.B. Pflegeeltern)

Anmerkungen

- **Folge:** Tätigkeitsausschluss bei einschlägiger Vorstrafe
 - Einschlägig: §§ 171 (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht), 174-184f (Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung), 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen), 232-236 (Menschenhandel u. ä.)
 - Kostentragung durch öT (Ausnahme: Vorlage bei Bewerbung)
- **Probleme:**
 - Tat muss nicht zwingend Bezug zum Zweck Kinderschutz aufweisen (z. B. Exhibitionistische Handlung vor Erwachsenen)
 - Möglichkeit von Nachweislücken
 - Nachlassende Aufmerksamkeit durch Vorgesetzte durch Erfüllung formaler Erfordernisse

§ 72a Abs. 2

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Anmerkungen

- **Adressat:** öT, der zum Abschluss von Vereinbarungen mit fT verpflichtet wird
- **Betroffene Personen:** Beschäftigte
- **Neu:** keine Beschränkung auf fT von Einrichtungen und Diensten
- **Wirkungen** der Vereinbarung
 - Vertragliche Verantwortlichkeit und Haftung des fT zur Erfüllung der Vereinbarung
- **Mögliche Probleme:**
 - Umfassende Erfassung aller fT
 - Kostentragung
 - Inkongruente Strukturen der öT und fT

2. Ehrenamtliche

§§ 72a Abs. 3 und 4

§ 72a Abs. 3

Die Träger der **öffentlichen Jugendhilfe** sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine **neben- oder ehrenamtlich** tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe **Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt** hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **über die Tätigkeiten** entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Anmerkungen

- Adressat: öT
- Betroffene Personen: Nebenamtliche, Ehrenamtliche
- Abgrenzung nach Tätigkeit und Kontaktkriterien
- Folge: Vorlagepflicht wie Beschäftigte und Vermittelte und bei einschlägiger Eintragung Tätigkeitsausschluss

Tätigkeiten

- Beaufsichtigung
 - Übertragung der Aufsichtspflicht
- Betreuung
- Erziehung
 - Pädagogische Leistung
- Ausbildung
 - Pädagogische Leistung
- Vergleichbare Tätigkeiten

Gemeinsam: Eignung, ein Vertrauens- oder
Autoritätsverhältnis zu schaffen

Kontakt-Kriterien

- Art
 - Vertrauensbeziehung?
 - Autoritätsbeziehung?
- Intensität
- Dauer
 - Über Nacht?
 - Mehrtägig?
 - Mindestdauer?
 - Einmalig oder mehrmalig?

Weitere Voraussetzungen

- Tätigkeit führt zu Kontakt zu Minderjährigen
- Einhalten des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit
 - Geeignetheit der Kriterien zum Zweck des Kinderschutzes
 - Erforderlichkeit; d.h. kein milderer, gleich erfolgversprechendes Mittel
 - Angemessenheit im Einzelfall

Aktuelle Diskussionen

- Vorlagepflicht auch für minderjährige Ehrenamtliche?
- Kurzzeitige Tätigkeiten
- Einmalige Tätigkeiten
- Spontane Aushilfe
- Selbstorganisierte Jugendarbeit
- Abgrenzung: Entstehen eines Vertrauensverhältnisses zur bloßen Möglichkeit der Kontaktaufnahme

§ 72a Abs. 4

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen** mit den **Trägern der freien Jugendhilfe** sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine **neben- oder ehrenamtlich** tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe **Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt** hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe **Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen**, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Anmerkungen

- Verpflichtung des öT zum Abschluss mit fT
- Keine Begrenzung auf fT von Einrichtungen und Diensten
- Identische Auslegungskriterien wie bei Absatz 3

Probleme

- Kongruenz öT und fT
- Kostentragung
- Auslegung der normativen Begriffe und Kriterien

3. Vollzugsregelung/Datenschutz

§ 72a Abs. 5

§ 72a Abs. 5

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach Absatz 3 und 4 eingesehenen Daten **nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.** Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anmerkungen

- Bloße Einsichtnahme
- Löschungspflichten
- Umsetzen allgemeiner
Datenschutzerfordernisse

4. Ausblick

Umsetzungsarbeiten

- Bundesebene: gemeinsame Arbeitsgruppe der BAGLJÄ und der AGJ
- Bundesebene: Arbeitsgruppe beim DV
- Landesebene
- Kommunale Ebene

Offene Fragen

- Örtliche Zuständigkeit bei nicht-kongruenten Strukturen von öffentlichem und freiem Träger
- Kostenübernahme für Ehrenamtliche
- Konkrete Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe
- Verwaltungsaufwand und konkrete Umsetzbarkeit der Regelung im Einzelfall

Handlungsempfehlungen für Jugendverbände

- Keine Handlungspflicht ohne Vereinbarung mit dem zuständigen öffentlichen Träger
- Kritische Prüfung, welche Verhandlungsergebnisse/Vereinbarungen akzeptabel sind
- Schätzung der betroffenen Gruppen von Ehrenamtlichen und Kostenschätzung
- Vernetzung mit anderen Jugendverbänden nutzen

Vielen Dank...

...für die Aufmerksamkeit.

Kontakt:

Bayerischer Jugendring KdöR

Gabriele Weitzmann

Herzog-Heinrich-Str. 7

80336 München

weitzmann.gabriele@bjr.de

Tel: 089/5145840

Fax: 089/5145877